

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 16.09.1826 publ. 23.09.1826

den Angehörigen der Kranken wieder ersetzt werden können und müssen, es lediglich Sache derjenigen Special-Direction sey, solche beizufordern, für deren Rechnung die Verpflegung hieselbst Statt gefunden hat.

43) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Sept., publ. am 23. Sept. 1826.

Es ist aus policeilichen Rücksichten nöthig gefunden, das Hausiren zum Lumpen-Sammeln in der Herrschaft Tever für die Zukunft unter Aufsicht zu stellen, und solches daselbst, wie in den übrigen Theilen des Herzogthums, nur denjenigen zu gestatten, welche dazu besonders werden concessionirt werden.

Einschränkung des Hausirens zum Lumpensammeln in der Herrschaft Tever.

Allen andern wird das Hausiren zum Lumpen-Sammeln in der Herrschaft Tever bei zehn Rthlr. Gold Brüche für jeden Contraventionsfall und Confiscation der bei dem Contravenienten gefundenen Lumpen und Tauschwaaren hiedurch verboten, und es werden die Amts-Unterbediente angewiesen, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde, und die Lumpen-Sammler, welche ihre Befugniß zum Hausir-Einkauf der Lumpen nicht durch Amtsbescheinigungen nachzuweisen vermögen, anzuhalten und vor das Amt zu führen, welches dann nach der